Regierungsrat



Sitzung vom: 3. Februar 2015

Beschluss Nr.: 298

Postulat "Angepasste Bedingungen für junge Pflegebedürftige": Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

das Postulat "Angepasste Bedingungen für junge Pflegebedürftige (53.14.01)", eingereicht von Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen, wie folgt:

1. Inhalt und Begründung des Postulats

Die Postulanten beauftragen den Regierungsrat, dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten, der aufzeigt,

- a. wie die Situation für junge Pflegebedürftige im Kanton Obwalden und in der Zentralschweiz heute aussieht;
- b. welche Massnahmen zu einer Verbesserung beitragen könnten;
- c. welche Rolle der Kanton übernehmen könnte;
- d. die Möglichkeiten einer interkantonalen Zusammenarbeit klären.

Das Postulat bezieht sich auf die Situation von jungen Menschen, die zum Beispiel aufgrund eines Unfalls ein Schädelhirntrauma erleiden und mit anhaltenden Folgeschäden konfrontiert sind, oder die aufgrund einer Krankheit wie zum Beispiel Multiple Sklerose oder eines Schlaganfalls unter schweren neurologischen Folgeschäden leiden und stark pflegebedürftig sind. Solche Situationen lassen eine familiäre Betreuung oft nicht mehr ausreichend zu und es müssen vollstationäre Lösungen gefunden werden.

2. Schwierigkeiten bei der Betreuung und Pflege junger stark pflegebedürftiger Menschen

Die Möglichkeiten zur Pflege der Betroffenen in einer geeigneten Institution im Kanton sind beschränkt. Zur Auswahl stehen im Kanton die Stiftung Rütimattli, die Betagten- und Pflegeheime oder das Kantonsspital Obwalden. Je nach Schweregrad und Bewusstseinszustand kommen die einen oder anderen Institutionen gar nicht infrage. Die Stiftung Rütimattli ist für schwer pflegebedürftige Menschen zum Beispiel im Wachkoma nicht geeignet, da eine aufwendige, zeitintensive und spezialisierte Pflege nicht gewährleistet werden kann. Das Kantonsspital kann für einen Langzeitaufenthalt ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden.

Häufig bleibt deshalb die Pflege der Betroffenen in einem Betagten- und Pflegeheim die einzige Lösung im Kanton. Diese Lösung begünstigt zwar den Erhalt der sozialen Kontakte zum nahen Beziehungsumfeld. Gleichzeitig stellt aber der Generationenunterschied eine hohe Hürde dar. Die Ansprüche von älteren und jungen Generationen gehen teilweise weit auseinander und den jungen pflegebedürftigen Menschen fehlen das geeignete soziale Umfeld, kulturelle Angebote und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten in der Institution. Darunter leidet vor allem auch deren Lebensqualität. Wichtig in der ganzen Thematik ist auch, dass je nach Zustandsbild die Bedürfnisse weit auseinander gehen können. Junge Wachkoma-Patienten haben andere Be-

Signatur OWKR.61 Seite 1 | 2

dürfnisse und stellen andere Ansprüche an ein Umfeld als zum Beispiel eine junge Patientin mit einer sehr ausgeprägten Form von Multipler Sklerose.

Zu beachten ist auch, dass nicht nur eine adäquate Versorgung von jüngeren pflegebedürftigen Personen, sondern auch die Finanzierung von schwerstpflegebedürftigen Personen eine grosse Herausforderung darstellt. Denn es kann vorkommen, dass mit der Verrechnung der maximalen Pflegestufe (BESA-Stufe 12 für mehr als 220 Minuten pro Tag) der effektive Pflegeaufwand nicht mehr gedeckt werden kann.

Eine Schwierigkeit besteht auch darin, dass Behinderteninstitutionen und stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen unterschiedliche Zuständigkeiten und unterschiedliche Finanzierungsformen aufweisen. Während der Kanton und die Einwohnergemeinden im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) für die Behinderteninstitutionen und deren
Finanzierung zuständig sind, sind es bei der Pflegefinanzierung einzig die Einwohnergemeinden, die für die stationäre Langzeitpflegeversorgung verantwortlich zeichnen. Bei den Pflegeheimen leisten die Krankenversicherungen einen Beitrag pro Pflegestufe. Dies ist bei den Behinderteninstitutionen hingegen nicht der Fall.

Es gibt weder für den Kanton Obwalden noch für die Zentralschweiz einheitliche Bedarfserhebungen oder Versorgungskonzepte für junge schwerstpflegebedürftige Personen.

3. Antrag des Regierungsrats

Obwohl die Einwohnergemeinden für die stationäre Langzeitpflege zuständig sind, ist der Regierungsrat entgegenkommenderweise bereit, auf seine Kosten einen entsprechenden Fachbericht erstellen zu lassen. Dabei soll die Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen, den anderen Zentralschweizer Kantonen und den Obwaldner Gemeinden gesucht werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, das Postulat zu überweisen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Postulatstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Finanzdepartement
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 5. Februar 2015

Signatur OWKR.61 Seite 2 | 2